

Bitte zurück senden an (oder per Fax an 0511/1268-5225):



Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen  
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10  
30169 Hannover

**Anmeldung zur Gruppenversicherung SpV 1037530  
Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz  
für Mitgliedsorganisationen im Nordwestdeutschen Schützenbund e.V.**

**Bitte ergänzen Sie die nachfolgenden Angaben für Ihre Anmeldung:**

Name des Vereins: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner und Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ihre Bezirk-/Kreis-/Vereinsnummer im NWDSB: \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_

Wir melden uns an zum: \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ (frühestens einen Tag nach Eingang im Versicherungsbüro)

Wir wählen nachfolgenden Versicherungsschutz gemäß umseitiger Beitragstabelle:

- a) \_\_\_\_ Standardschutz oder  
b) \_\_\_\_ Comfortschutz (bitte gewünschten Umfang ankreuzen)

Je Schadenfall wählen wir folgenden Selbstbehalt:

- a) \_\_\_\_ € 150,-- je Schadenfall  
b) \_\_\_\_ € 330,-- je Schadenfall  
c) \_\_\_\_ € 410,-- je Schadenfall (bitte gewünschten Umfang ankreuzen)

Der Beitrag beträgt € \_\_\_\_\_ gemäß der nachfolgenden Beitragstabelle.

Hiermit beantragen wir die Anmeldung zum o.g. Gruppenversicherungsvertrag des NWDSB.

Versicherer ist die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich den Erhalt der nachfolgenden Unterlagen:

- Vertraglichen Bestimmungen zum beantragten Versicherungsschutz
- Information zur Datenschutzeinwilligungserklärung
- Versicherteninformation
- Informationen zur Gruppenversicherung als Anlage zu dieser Anmeldung

Ich bin damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz - rechtzeitige Zahlung vorausgesetzt - schon vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Der Schutz beginnt frühestens einen Tag nach Eingang der Anmeldung beim Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen.

**Datenschutzeinwilligungserklärung:**

In der Datenschutzeinwilligungserklärung befinden sich wichtige Informationen zum Datenschutz. Sofern nicht gestrichen, bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich diese gelesen habe, und willige ein, dass meine allgemeinen personenbezogenen Daten wie dort beschrieben verwendet werden. Diese Einwilligung ist Inhalt der Annahmeerklärung und wird wichtiger Bestandteil des Vertrages.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel/Unterschrift der vertretungsberechtigten Person des Vereins)

## **Informationen über den Gruppenversicherungsvertrag SpV 1037530**

### **1. Allgemeines**

Die Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz für Sportvereine besteht in Verbindung mit dem, ab 01.01.2010, bei der ARAG bestehenden Gruppenversicherungsvertrag des Nordwestdeutschen Schützenbund e.V. (NWDSB).

Hinsichtlich des Deckungsumfanges kann zwischen den folgenden Schutzarten gewählt werden:

**Abschnitt A.** - Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz - Standardschutz

oder

**Abschnitt B.** - Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz - Comfortschutz

Der Versicherungsschutz besteht nach den Vertraglichen Bestimmungen zur Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz für **Sportvereine**. Für Kreise und Bezirke o.ä. erfolgt eine individuelle, vertragliche Vereinbarung, aufgrund der fehlenden Mitgliederzahl als Berechnungsgrundlage.

### **2. Risikobeschreibung**

Der Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der §§ 1 - 20 und 21 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2000/2), der Vertraglichen Bestimmungen zur Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz für Sportvereine - Stand 01.01.2008 -, Abschnitte A. I., II. und C. sowie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

### **3. Ersatzleistung/Selbstbeteiligung**

Die Höchstersatzleistung je Schadenfall ist der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes des beschädigten Fahrzeuges. Je Schadenfall gilt die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung von mindestens € 150,--, bzw. € 330,-- oder € 410,--.

Auf die Vorleistungspflicht einer bestehenden Kaskoversicherung (mit Ausgleichszahlung) nach Abschnitt A. I. 5. der Vertraglichen Bestimmungen zur Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz für Sportvereine -Stand 01.01.2008- wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Höchstgrenze der Leistungen in der Rechtsschutzversicherung beträgt je Rechtsschutzfall

€ 75.000,-- im Standardschutz

bzw.

€ 150.000,-- im Comfortschutz

### **4. Beitragszahlung/Anmeldung**

Der NWDSB bietet seinen Vereinen die Möglichkeit, sich mit allen aktiven **und** passiven Mitgliedern zum Gruppenvertrag anzumelden.

Die Höhe des Jahresbeitrags für die einzelnen Vereine richtet sich nach der Beitragsstaffel - Abschnitt 6. - und der vom einzelnen Verein gewählten Deckungsart (Standardschutz oder Comfortschutz). Grundlage ist die aktuelle Mitgliederzahl am Stichtag der Anmeldung.

Zum 01.01. wird der Beitrag für den jeweiligen Verein anhand der Beitragsstaffel bei einer relevanten Veränderung der Mitgliederzahl angepasst. Grundlage sind zum 01.01. die Anzahl der im Vorjahr an den NWDSB gemeldeten Mitglieder.

### **5. Anzeigen und Erklärungen**

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und sollen an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe Niedersachsen oder an die Hauptverwaltung des Versicherers gerichtet werden.

## 6. Beitragstabelle

Der Beitrag beträgt für die Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz

Beitragsübersicht - Nordwestdeutscher Schützenbund e.V. (NWDSB)						
Vereinsgröße/ Mitgliederzahl	Kfz-Zusatz Standardschutz			Kfz-Zusatz Comfortschutz		
	Selbstbeteiligung			Selbstbeteiligung		
	150,00 €	330,00 €	410,00 €	150,00 €	330,00 €	410,00 €
bis 100 Personen	308,69 €	262,46 €	242,41 €	448,20 €	381,05 €	352,28 €
101 bis 250 Mitgl.	520,57 €	445,59 €	403,72 €	754,26 €	645,27 €	585,97 €
251 bis 500 Mitgl.	657,47 €	566,79 €	515,34 €	953,95 €	821,41 €	747,29 €
501 bis 750 Mitgl.	794,38 €	682,76 €	616,49 €	1.151,89 €	990,57 €	894,65 €
751 bis 1.000 Mitgl.	930,40 €	799,61 €	728,10 €	1.348,96 €	1.158,86 €	1.055,97 €
1001 bis 1.250 Mitgl.	1.102,19 €	940,87 €	869,36 €	1.598,35 €	1.363,78 €	1.260,89 €
1.251 bis 2.500 Mitgl.	1.279,20 €	1.076,90 €	1.001,91 €	1.855,58 €	1.561,72 €	1.452,73 €
über 2.500 Mitglieder	auf Anfrage			auf Anfrage		
Beiträge beinhalten 19% gesetzliche Versicherungssteuer gültig ab 01.01.2010						

## 7. Fälligkeit und Beitragszahlung:

Die Fälligkeit des Beitrages ist jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres. Bei unterjähriger Erstanmeldung wird der Jahresbeitrag für das laufende Versicherungsjahr anteilig fällig.

Die angemeldeten Vereine haben die Möglichkeit jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres, durch schriftliche Abmeldung beim Versicherungsbüro bei der Sporthilfe Niedersachsen bis zum 30.11. des Vorjahres, aus dem Vertrag auszutreten.

Grundlage des Beitrages sind die vorliegenden Mitgliedermeldungen beim NWDSB. Zur vereinfachten Handhabung des Gruppenvertrages ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung erforderlich.

**Erstbeitrag:** Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann die ARAG von der Anmeldung zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Bitte vergeben Sie daher die erforderliche Einzugsermächtigung.

## 8. Ansprechpartner:

Versicherungsbüro bei der Sporthilfe Niedersachsen  
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10  
30169 Hannover  
Telefon: 0511/1268-5200  
Telefax: 0511/1268-5225  
Email: [vsbhannover@ARAG-sport.de](mailto:vsbhannover@ARAG-sport.de)



**1) Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers**

Vertragspartner für Ihre ARAG Sportversicherung sind die

ARAG Allgemeine  
Versicherungs-Aktiengesellschaft  
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf  
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Paul-Otto Faßbender  
Vorstand: Dr. Matthias Maslaton, Dieter Schmitz, Christian  
Vogée

Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 10418

ARAG Allgemeine  
Rechtsschutz-Versicherungs-AG  
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf  
Aufsichtsratsvorsitzender: Gerd Peskes  
Vorstand: Dr. Paul-Otto Faßbender (Vors.),  
Dr. Johannes Kathan, Werner Nicoll,  
Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze  
Sitz und Registergericht Düsseldorf, HRB  
1371

**2) Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers**

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft ist die Sach-, Haftpflicht-, Unfall-, Fahrzeug- und Schutzbriefversicherung.

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ARAG Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist die Rechtsschutzversicherung.

**3) Vertragsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung**

Dem Versicherungsverhältnis liegen die vertraglichen Bestimmungen zur Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz für Vereine oder Verbände, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2000/2) und sofern vereinbart die Allgemeinen Unfallbedingungen (AUB 99) sowie alle weiteren im Antrag/Versicherungsschein genannten Klauseln und Vereinbarungen in der bei Antragstellung geltenden Fassung zugrunde. Der Text der jeweils vereinbarten Bedingungen ist beigelegt. Auf das Vertragsverhältnis ist deutsches Recht anzuwenden.

Was ist versichert?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Vereins oder Verbands aus Ansprüchen wegen Unfallschäden an Fahrzeugen (Kfz), die im Auftrag des versicherten Vereins oder Verbands anlässlich satzungsgemäßer, versicherter Veranstaltungen zur Beförderung von Personen und Geräten eingesetzt werden.

Insbesondere die versicherten Fahrzeuge, die versicherte Beförderung, der versicherte Fahrtenbereich sowie die versicherten satzungsgemäßen Veranstaltungen sind den vertraglichen Bestimmungen zur Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz zu entnehmen, die dem Verein/Verband vorliegen.

Die Versicherungsleistungen richten sich ebenfalls nach den oben genannten Bedingungen gemäß beantragten A. Standardschutz oder B. Comfortschutz. Die Höhe der Selbstbeteiligung - zwischen € 150,00, € 330,00 und € 410,00 wählbar - in der Kfz-Zusatzversicherung ist dem Antrag/Versicherungsschein zu entnehmen.

**4) Gesamtpreis der Versicherung**

Der Beitrag richtet sich bei Vereinen nach der Vereinsgröße (Anzahl aller passiven und aktiven Mitglieder) und bei Verbänden (auch Kreissportbünde und vergleichbare Organisationen) nach der Anzahl der versicherten Personen.

Eine Beitragsübersicht für die angebotene Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz einschließlich der zurzeit gültigen Versicherungssteuer ist der Anlage zur Anmeldung zu entnehmen.

**5) Zusätzliche Kosten**

Zusätzliche vertragliche Kosten fallen bei Vertragsschluss nicht an.

**6) Beitragszahlung**

Der Beitrag einschließlich der Zuschläge ist ein Jahresbeitrag und wird vom Versicherungsbeginn an gerechnet. Er ist zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres zu entrichten.

Der Erstbeitrag wird nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bei späterer Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Tag der Zahlung, es sei denn, die verspätete Zahlung beruht nicht auf Ihrem Verschulden.

Bei erteilter Einzugsermächtigung hat der Versicherungsnehmer sicherzustellen, dass das zum Einzug angegebene Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit die erforderliche Deckung aufweist.

Während der Vertragslaufzeit unterliegen die Beiträge für den Sport-Haftpflicht-Schutz nach den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung der möglichen Beitragsanpassung (Erhöhung oder Verminderung) gemäß § 8 III AHB.

**7) Gültigkeitsdauer der zur Verfügung stehenden Informationen**

Die Gültigkeit des Angebotes richtet sich nach dem vereinbarten Umfang und er Laufzeit der Gruppenversicherung SpV 1037530.

**8) Zustandekommen des Vertrages, Antragsbindefrist, Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz kommt durch die Anmeldung seitens eines Mitgliedsvereins im NWDSB und die Annahme dieser Anmeldung durch die ARAG zustande. Der Antragsteller hält sich an seine Anmeldung einen Monat gebunden.

Bei einer Anfrage durch den Mitgliedsverein erfolgt die Annahme des Angebots durch die Annahmeerklärung des Mitgliedsvereins. Eine Annahme der Anmeldung der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG erfolgt auch namens und im Auftrag der ARAG Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG durch die Ausstellung einer Annahmeerklärung. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird (siehe Ziffer 6), frühestens jedoch einen Tag nach Eingang der Anmeldung beim Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen.

**9) Widerrufsrecht**

**Widerruf**

Sie können Ihre Anmeldung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor wir auch die speziell für diesen Vertriebsweg geltenden zusätzlichen Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB erfüllt haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf,  
Telefax +49 (0) 2 11 9 63 – 36 26, E-Mail duesseldorf@ARAG-Sport.de.

**Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen den gesamten Beitrag. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

**Besondere Hinweise**

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

**10) Laufzeit und Beendigung des Vertrages, insbesondere durch Kündigung**

Die vereinbarte Laufzeit des Vertrages folgt aus den konkreten Vertragsvereinbarungen (z.B. dem Antrag).

Die angemeldeten Vereine haben die Möglichkeit jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres, durch schriftliche Abmeldung beim Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen bis zum 30.11. des Vorjahres, aus dem Vertrag auszutreten.

Wird nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr; er ist dann zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres kündbar.

Leisten wir eine Schadensersatzzahlung oder wird Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt, kann die Anmeldung zur Gruppenversicherung vorzeitig in Schriftform gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

**11) Anwendbares Recht / zuständiges Gericht**

Der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss einer Versicherung liegt ebenso das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde wie einer abgeschlossenen Versicherung.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13,17,21,29 ZPO und § 215 VVG.

Die Versicherungsbedingungen und sämtlich vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Die ARAG Allgemeine wird die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages in deutscher Sprache führen.

**12) Beschwerdegesuch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde**

Eine Beschwerde des Versicherungsnehmers kann auch direkt gerichtet werden an

die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

# VERTRAGLICHE BESTIMMUNGEN

## zur Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz für Sportvereine

– Stand: 1. Januar 2008 –



### A. Standardschutz

#### I. Kfz-Zusatzversicherung (ARAG Allgemeine)

##### 1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus Ansprüchen wegen Unfallschäden an Fahrzeugen (Kfz) gemäß Ziffer 2.1, die im Auftrage des versicherten Vereins anlässlich satzungsgemäßer, versicherter Veranstaltungen gemäß Ziffer 4. zur Beförderung von Personen gemäß Ziffer 2.2 und Geräten gemäß Ziffer 2.3 eingesetzt werden.

##### 2. Deckungsumfang

###### 2.1 Versicherte Fahrzeuge

Versicherte Fahrzeuge sind alle Personenkraftwagen (Pkw), Krafträder und deren Anhänger, soweit sie nicht aufgrund eines Vertragsverhältnisses als gewerbliches Beförderungsmittel (z.B. Taxi, Mietwagen) eingesetzt sind.

Nicht versichert sind Fahrzeuge, die auf den Verein zugelassen oder von ihm geleast sind.

###### 2.2 Versicherte Beförderung

Versichert sind die Fahrten zur Beförderung (auch Selbstbeförderung) der

- a) aktiven Sportler des Vereins;
- b) Vereinsfunktionäre. Als Funktionäre in diesem Sinne gelten alle Mitglieder, die den satzungsgemäß bestimmten Organen des Vereins angehören sowie auch andere Mitglieder des Vereins, die durch den Vorstand ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben des Vereins beauftragt sind;
- c) Übungsleiter, Turn- bzw. Sportlehrer und Trainer;
- d) Schieds-, Kampf- und Zielrichter des Vereins bei vereinsinternen Sportveranstaltungen. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Einsatz der Schieds-, Kampf- und Zielrichter im Auftrag einer anderen Sportorganisation, z.B. Fachverband, Sportkreis (Kreis-Schiedsrichterobmann) erfolgt und die betreffenden Personen vom Verein nur abgestellt werden;
- e) Angestellte und Arbeiter, Mitarbeiter gegen Vergütung sowie Lizenzspieler;
- f) unentgeltlich tätige Helfer und Betreuer

zu und von versicherten Veranstaltungen, an denen die beförderten Personen in ihrer Funktion und im offiziellen Auftrag des Vereins teilzunehmen haben. Nicht versichert sind Fahrten von Vereinsmitgliedern, die an versicherten Veranstaltungen nur als Zuschauer teilnehmen.

###### 2.3 Mitversichert sind auch Fahrten zur Beförderung von unmittelbar zur Durchführung von gemäß Ziffer 4. versicherten Sportveranstaltungen und Versammlungen des Vereins benötigten Geräten, auch wenn die Geräte nicht am Veranstaltungstag transportiert werden. **Ausgenommen** bleiben Geräte, die anlässlich von Bau-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten benötigt werden.

##### 3. Versicherter Fahrtenbereich

- 3.1 Versichert ist der direkte Weg von der Wohnung zur versicherten Veranstaltung und wieder zurück. Wird der direkte Weg zu der Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern z.B. von der Arbeitsstätte aus, so gilt der Versicherungsschutz sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg. Fahrten, die der Bildung von Fahrgemeinschaften der Teilnehmer anlässlich einer versicherten Veranstaltung dienen, sind mitversichert.
- 3.2 Bei Unterbrechung des direkten Weges zu und von den versicherten Veranstaltungen besteht für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz, es sei denn, der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der versicherten Veranstaltung ist gewahrt. Ein der Länge des Weges angemessener Zwischenaufenthalt führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes.
- 3.3 Mitversichert sind – mit Ausnahme von Fahrten gemäß Ziffer 7.1 – auch die Fahrten am Veranstaltungsort, soweit der Einsatz mit der Durchführung der versicherten Veranstaltung in unmittelbarem Zusammenhang steht.
- 3.4 Besteht Versicherungsschutz für eine versicherte Fahrt gemäß Ziffern 3.1, 3.2 oder 3.3, so besteht auch Versicherungsschutz für die Parkzeit.
- 3.5 Sofern der Fahrer des Fahrzeuges selbst nicht an der Veranstaltung teilzunehmen hat, ist nach Beendigung der Beförderungsfahrt auch der direkte Rückweg (nach Hause) und danach der erneute direkte Weg (von zu Hause) zur Veranstaltung zum Zwecke der Wiederabholung der beförderten Personen bzw. der Geräte gemäß Ziffer 2.3 mitversichert (sogenannte Leer- und Abholfahrten).

#### **4. Versicherte satzungsgemäße Veranstaltungen**

- 4.1 Wettkämpfe/-spiele, Sportturniere sowie sportliche Darbietungen (z.B. Schauturnen) im Auftrag des Vereins;
- 4.2 offiziell angesetzte Trainings-/Übungsstunden, Trainingslager des Vereins;
- 4.3 offiziell vom Verein angesetztes Sondereinzeltraining von Leistungssportlern;
- 4.4 offiziell angesetzte Sportkurse/-programme (z.B. Schwimmkurse, Mutter- und Kind-Turnen, Sport für Senioren, Infarkt-Rehabilitationssport) des Vereins;
- 4.5 Jedermann-Veranstaltungen/Volkswettbewerbe des Vereins (z.B. Jedermann-Turnen, Lauf-Treffs);
- 4.6 Vorbereitung und Abnahme von Sport- und Leistungsabzeichen im Verein;
- 4.7 Festumzüge der Vereine sowie Auftritte von Vereinsgruppen, wie Spielmanns- und Musikzüge, Tanz- und Trachtengruppen, Theatergruppen bei Sportveranstaltungen oder geselligen bzw. gesellschaftlichen Veranstaltungen, sofern der Auftritt im offiziellen Auftrag des Vereins erfolgt;
- 4.8 ein- oder mehrtägige Ausflüge des Vereins (z.B. Wanderungen und Jugendfreizeiten);
- 4.9 Gesellige bzw. gesellschaftliche Veranstaltungen des Vereins (z.B. Weihnachtsfeier, Faschingsball, Sommerfest);
- 4.10 offiziell vom Verein angesetzte Bau-, Wartungs-, Instandsetzungsarbeiten, Auf- und Abbauarbeiten bei versicherten Veranstaltungen – vergleiche Ziffer 7.6 –. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen hingegen sogenannte Pflegearbeiten, wie Rasenmähen etc.;
- 4.11 Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen des Vereins;
- 4.12 satzungsgemäße, offiziell angesetzte Versammlungen des Vereins und seiner Abteilungen, soweit das Mitglied bei diesen Versammlungen seine satzungsgemäßen Rechte wahrnehmen kann (z.B. Mitglieder-/Hauptversammlungen, Abteilungsversammlungen);
- 4.13 Lehrgänge und Tagungen der Sportorganisationen;
- 4.14 Wahrnehmung offizieller Repräsentationsaufgaben des Vereins;
- 4.15 offiziell vereinbarte Gesprächstermine mit Behörden und übergeordneten Sportorganisationen, Rechtsanwälten, Steuerbehörden oder dem Versicherungsbüro beim Landessportbund/Landessportverband (LSB/LSV).

In teilweiser Erweiterung des bestehenden Versicherungsschutzes gemäß Ziffern 4.1, 4.2 und 4.8 sind während des mehrtägigen auswärtigen Aufenthalts anlässlich von Sportturnieren, Trainingslagern und Ausflügen des Vereins alle Fahrten am Veranstaltungsort für Zwecke des Vereins (auch außerhalb des Veranstaltungsortes) einschließlich der Parkzeit mitversichert, auch soweit es sich nicht um Transporte zu und von Sportveranstaltungen handelt (z.B. Besichtigungstouren, Besorgungsfahrten).

#### **5. Eigene Fahrzeugversicherungen**

Besteht für das eingesetzte Fahrzeug eine Fahrzeug-Vollversicherung (Vollkaskoversicherung) bzw. eine Fahrzeug-Teilversicherung (Teilkaskoversicherung, auch im Rahmen einer Vollkaskoversicherung) ist diese zunächst in Anspruch zu nehmen. Eine dort vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung wird nach Abzug der im Rahmen dieser Kfz-Zusatzversicherung vereinbarten Selbstbeteiligung erstattet.

Mit Ausnahme der möglichen, teilweisen Erstattung der Selbstbeteiligung aus der Fahrzeugversicherung sind Ersatzleistungen jedoch immer nur aus einer Versicherung – Kfz-Zusatzversicherung oder Fahrzeugversicherung – möglich.

Wird die eigene Fahrzeug-Vollversicherung (Vollkaskoversicherung) in Anspruch genommen und führt dies zu einer Rückstufung des erworbenen Schadenfreiheitsrabattes (Rabattverlust), wird – in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 – dieser Rabattverlust bis max. € 300,- ausgeglichen. Diese Leistung erfolgt nach Vorlage einer Bestätigung der eigenen Kfz-Fahrzeugversicherung des Versicherten, aus der die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse und der Jahresbeitrag vor und nach dem Schadenfall hervorgeht.

#### **6. Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz gilt bei Fahrten innerhalb Europas und der außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

#### **7. Risikobegrenzungen**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- 7.1 Schäden, die anlässlich anderer als der durch diese Bestimmungen gedeckten Fahrten eintreten (z.B. Fahrten anlässlich der Erledigung von Vereinsaufträgen und Besorgungsfahrten, auch soweit diese zum üblichen Aufgabenbereich der versicherten Personen gehören);
- 7.2 Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, mit Ausnahme von Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges;
- 7.3 Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden oder Folge einer Gefahrerhöhung sind (z.B.: Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis, abgefahrene Reifen). Die ARAG verzichtet auf den Einwand der grobfahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles. Ausgenommen von diesem Verzicht sind die grobfahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistungen in einem der Schwere des Mitverschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- 7.4 Unfallfolgekosten (z.B. Wertminderung, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietwagens, Verlust des Schadenfreiheitsrabattes bei Inanspruchnahme der eigenen Fahrzeugversicherung oder Kfz-Haftpflichtversicherung);
- 7.5 Schäden, für die eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht (z.B. eine gegnerische Haftpflichtversicherung);
- 7.6 Schäden, die beim Transport von Material und Geräten im Zusammenhang mit Bau-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eintreten;
- 7.7 Schäden durch das Be- und Entladen der Fahrzeuge;

- 7.8 Schäden durch Brand, Explosion, Diebstahl oder Naturgefahren/Elementarereignisse, wie Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung sowie durch Zusammenstoß mit Haarwild oder durch Marderbiss einschließlich daraus entstehender Folgeschäden.

## **8. Rechtsverhältnisse**

- 8.1 Die für den Verein gültigen Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß für Mitversicherte oder sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.
- 8.2 Die Fahrzeugeigentümer können ihre Versicherungsansprüche gegen den Versicherer selbständig geltend machen.
- 8.3 Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abtreten noch verpfändet werden.

## **9. Versicherungsleistungen**

- 9.1 Die Höchstersatzleistung je Schadenfall ist der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes des beschädigten Fahrzeuges. Besteht für das Fahrzeug eine Fahrzeugversicherung, gilt Ziffer 5.  
Je Schadenfall wird auf diese Versicherungsleistung die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.
- 9.2 Mitversichert sind auf einer versicherten Fahrt nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall ferner die Kosten für  
– die Bergung des Fahrzeuges;  
– das Abschleppen des Fahrzeuges zur nächsten Vertragswerkstatt bis zum Höchstbetrag von € 150,- je Schadenfall;  
– öffentliche Verkehrsmittel einschließlich Taxi für die Weiterbeförderung der Insassen vom Unfallort zum Veranstaltungsort oder nach Hause bis zum Höchstbetrag von € 150,- je Schadenfall.

## **II. Rechtsschutzversicherung (ARAG Rechtsschutz)**

### **1. Gegenstand der Versicherung**

Der Rechtsschutz-Versicherer übernimmt für die im Rahmen der Kfz-Zusatzversicherung nach Abschnitt A geschützten Fahrten Rechtsschutzleistungen. Versicherungsschutz wird für die versicherten Fahrzeuge den Eigentümern, Haltern, berechtigten Fahrern und berechtigten Insassen jeweils in dieser Eigenschaft gewährt. Es gelten die §§ 1–20 und 21 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2000/2), soweit in diesem Vertrag keine Abweichungen oder andere Regelungen enthalten sind.

### **2. Versicherungsumfang**

- 2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 21 Abs. 4; § 2 a) ARB 2000/2)  
für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.
- 2.2 Straf-Rechtsschutz (§ 21 Abs. 4; § 2 i) ARB 2000/2)  
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.
- 2.3 Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 21 Abs. 4; § 2 g) ARB 2000/2)  
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten.  
Hierbei wird im Rahmen dieses Vertrages nur die Wahrnehmung rechtlicher Interessen auf Widerspruchsverfahren vor Verwaltungsbehörden wegen Einschränkung, Entzuges oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis und Verfahren vor Verwaltungsgerichten aus den gleichen Gründen gewährt.
- 2.4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle  
a) für die die Eigentümer, Halter, berechtigten Fahrer oder berechtigten Insassen des Fahrzeuges anderweitig Anspruch auf Rechtsschutz-Versicherungsleistungen haben;  
b) soweit gegen den Vorwurf der Trunkenheit Kostenschutz für Strafverteidigung gewünscht wird.

### **3. Versicherungsleistungen**

- 3.1 Für Rechtsschutzfälle, die bei einer versicherten Fahrt eintreten, zahlt der Versicherer gemäß § 5 ARB 2000/2  
– die gesetzliche Vergütung für den eigenen Rechtsanwalt;  
– die Kosten der Gegenseite, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist;  
– die gesetzliche Vergütung eines Korrespondenzanwaltes, soweit es erforderlich und der Sache dienlich ist;  
– die Gerichtskosten;  
– die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht hinzugezogen werden.
- 3.2 Die versicherte Person ist berechtigt, dem Versicherer einen Rechtsanwalt zu benennen, der ihre Interessen wahrnehmen soll. Der Versicherte kann jedoch auch verlangen, dass der Versicherer einen solchen Rechtsanwalt bestimmt (§ 17 Abs. 1 ARB 2000/2).  
Die Beauftragung des Rechtsanwaltes sollte zur Vermeidung von Missverständnissen durch den Versicherer erfolgen.
- 3.3 Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall € 75.000,-.

### **4. Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz gilt bei Fahrten innerhalb Europas und der außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.



## B. Comfortschutz

Falls besonders vereinbart, werden die unter Abschnitt A beschriebenen Versicherungsleistungen erweitert auf:

### 1. Fahrzeug- und Fahrzeugteilschäden

Versichert ist die Beschädigung, die Zerstörung und der Verlust des Fahrzeugs und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile, soweit es sich um übliches Fahrzeugzubehör handelt, das auch Bestandteil der Liste der ohne Beitragszuschlag mit-versicherten Fahrzeug- und Zubehörteile in einer Fahrzeugversicherung ist,

- 1.1 durch Brand oder Explosion;
- 1.2 durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung;
- 1.3 durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden;
- 1.4 durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;
- 1.5 durch Marderbiss. Versichert ist der unmittelbare Schaden an Kabeln, Schläuchen und Gummimanschetten ohne daraus entstehende Folgeschäden.

Hinsichtlich der Höhe der Versicherungsleistungen gilt Abschnitt A Ziffern 5. und 9.1.

### 2. Rabattverlust in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Wird bei einem versicherten Schadenfall in der Kfz-Zusatzversicherung auch ein Dritter geschädigt und muss für diesen Schaden die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung aufkommen, so wird – in teilweiser Abänderung von Abschnitt A Ziffer I. 7.4 – die Rückstufung des dort erworbenen Schadenfreiheitsrabattes (Rabattverlust) bis maximal € 300,- ausgeglichen. Diese Leistung erfolgt nach Vorlage einer Bestätigung der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung des Versicherten, aus der die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse und der Jahresbeitrag vor und nach dem Schadenfall hervorgeht.

### 3. Mietwagenkosten

Nimmt sich der Versicherte bei einem versicherten Schadenfall einen Mietwagen, zahlt der Versicherer – abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.4 – einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Mietwagenkosten bei unfallbedingtem Werkstattaufenthalt in Höhe von bis zu € 25,- pro Tag für maximal 7 Tage, sofern nicht Leistungen aus der eigenen/gegnerischen Kfz-Versicherung oder Schutzbriefversicherung erbracht werden und diese Leistungen nicht zur Deckung des Schadens ausgereicht haben.

### 4. Fahrzeug-Rücktransport

Ist das fahruntüchtige Fahrzeug mindestens 50 km vom Wohnort des Fahrers entfernt, werden die Kosten für den Rücktransport des Fahrzeugs übernommen, wenn das Fahrzeug innerhalb von 5 Tagen nicht repariert werden kann. Voraussetzung ist, dass kein wirtschaftlicher oder technischer Totalschaden vorliegt.

### 5. Verschrottung und Zoll

Nach einem Totalschaden werden die für die Verschrottung notwendigen Kosten gezahlt. Bei einem Totalschaden des Fahrzeugs im Ausland werden darüber hinaus auch anfallende Zollgebühren übernommen.

### 6. Pannenhilfe

Die Kosten einer Pannen- oder Unfallhilfe einschließlich der für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft benötigten und von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführten Kleinteile bis zu € 100,- werden ersetzt, wenn das Fahrzeug unmittelbar an der Unfallstelle durch ein zugelassenes Pannenhilfsfahrzeug wieder fahrbereit gemacht wird.

### 7. Insassen-Unfallversicherung

- 7.1 Alle Insassen (einschließlich Fahrer und Beifahrer) eines versicherten Fahrzeuges sind während einer versicherten Fahrt unfall-versichert, sofern sie nicht bereits über den Verein Anspruch auf Unfall-Versicherungsleistungen aus der Sportversicherung des LSB/LSV haben. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert.
- 7.2 Versichert sind Leistungen für den Todes- oder Invaliditätsfall. Die Höhe der Versicherungsleistungen und die, dem Versicherungsschutz zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen entsprechen der zum Unfallzeitpunkt bestehenden Unfallversicherung des LSB/LSV, dem der versicherte Verein als Mitglied angehört.

### 8. Rechtsschutzversicherung (ARAG Rechtsschutz)

Es gilt der Versicherungsumfang gemäß Teil A, jedoch mit einer erhöhten Versicherungsleistung von € 150.000,- je Rechtsschutzfall.

## C. Hinweise für den Schadenfall

1. Jeder Schadenfall ist unter Angabe von Zeugen und der hinzugezogenen Polizei unverzüglich schriftlich auf den vorgesehenen Schadenmeldeformularen dem für den Verein zuständigen Versicherungsbüro beim LSB/LSV anzuzeigen. Es besteht die Verpflichtung, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Hierbei sind die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen.
2. Vor Beginn der Wiederinstandsetzung ist die Weisung des Versicherungsbüros einzuholen. Eine eventuell erforderliche Begutachtung wird durch das Versicherungsbüro auf Kosten der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft veranlasst.